



Qualitätsstandards und Regeln für die Arbeit einer Sterbeamme/ eines Sterbegefährten:

Qualitätsstandards:

Sterbeammen/ Sterbegefährten haben folgende persönliche Voraussetzungen für die Ausübung ihres Berufes, die denen anderer therapeutischer Berufe ähneln:

- sie sind frei von Suchtmitteln
- es sind keine laufenden Strafverfahren gegen sie anhängig
- es sind keine Vorstrafen anhängig
- sie sind frei von finanziellen Verschuldungen
- sie sind frei von psychiatrischen Diagnosen
- Sterbeammen/ Sterbegefährten haben persönliche Trauer, bzw. Abschiedserlebnisse durchlebt und befinden sich auf dem Weg der Heilung
- sie besuchen regelmäßige Fortbildungen und Supervisionen

Sterbeammen/ Sterbegefährten haben folgende Grundkenntnisse und Fähigkeiten über:

- die unterschiedlichen religiösen Konzepte der Begleitung von Sterben und Trauer
- die Physiologie und Pathologie des Sterbe- und Abschiedsprozesses
- Methoden zur Krisenintervention
- die Gestaltung von Abschiedsritualen für Sterbende und Trauernde
- Ansätze und Umsetzung einer therapeutischen Kommunikation
- die wichtigsten rechtlichen Vorgaben für Krankheit, Sterben und Trauernde
- Ansätze der systemischen Familientherapie in Grundkenntnissen
- die intuitive Deutung der Symbolsprache

Eine Sterbeamme/ ein Sterbegefährte hat folgende soziale Verantwortungen:

- er oder sie bezieht keinerlei Stellung bei privaten Konflikten Betroffener, sondern sucht jede Möglichkeit der Vermittlung
- er oder sie wirkt beratend auf Angehörige ein, im Sinne der Tolerierung eines individuellen Sterbeprozesses

Allgemeiner Appell an alle Sterbeammen/ Sterbegefährten:

Es wird allen Sterbeammen und Sterbegefährten nahe gelegt, dafür zu sorgen, dass sie sich in einem persönlichen, tragenden sozialen Umfeld bewegen.



Ziel der Arbeit:

Sterbeammen/ Sterbegefährten begleiten Menschen in existentiellen Lebenskrisen. Ziel ist es, ein würdevolles und selbst bestimmtes Leben und Sterben der betroffenen Sterbenden und ihren Nahestehenden zu unterstützen. Die Ausbildung der Sterbeamme/zum Sterbegefährten entbindet nicht von anderen Fort-und Weiterbildungspflichten. Sterbeammen/Sterbegefährten unterstützen Menschen darin, den Abschied aktiv zu gestalten.

Sterbeammen/ Sterbegefährten wissen um die Notwendigkeit des Sterbens jeder Lebensform. Sie bejahen die Möglichkeit eines gegebenen Endes des Lebens und bemühen sich bei Betroffenen und Nahestehenden um eine Akzeptanz dessen.

Eine Sterbeamme/ ein Sterbegefährte vertritt diese Haltung auch in der Öffentlichkeit.

Eine Sterbeamme/ ein Sterbegefährte ist in der Lage, die Hoffnung und Freiheit, die im Erkennen von Krankheit und Sterblichkeit liegen, aufzugreifen. Es ist ihre Aufgabe, diese heilenden Aspekte bei den Betroffenen zu unterstützen.

Sterbeammen/ Sterbegefährten unterstützen die Gestaltung eines selbst bestimmten Sterbens und Trauerns, unabhängig davon, was ihre persönliche Auffassung des Abschieds ist.

Sterbeammen/Sterbegefährten grenzen sich in ihrer Arbeit deutlich von jedem Ansinnen der aktiven Sterbehilfe ab und begründen dies inhaltlich.

Eine Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die dem menschenwürdigen Abschied dienlich sind, sowie stationären und ambulanten Hospizdiensten, Bestattern, Konfessionen usw. ist anzustreben.

Die Selbstbestimmung von Patienten (besonders auch die Informationen über Patientenverfügungen) wird unterstützt.

Soziale Verantwortung

Allgemeine Regeln

Unabhängigkeit:

Eine Sterbeamme arbeitet inhaltlich überkonfessionell. Sofern er oder sie einer Organisation angehört, hat das ausschließlich privaten Charakter. Das gilt auch für politische Organisationen.



Professionalität:

Die Arbeit unterliegt festgelegten Qualitätsstandards.

Die Begleitungen werden honoriert. Die Höhe des Honorars wird vorher einvernehmlich festgelegt.

Eigenverantwortlichkeit:

Eine Sterbeamme/e Sterbegefährte arbeitet eigenverantwortlich und untersteht ihrem eigenen Gewissen und den Qualitätsstandards.

Während der Betreuungszeit finden parallel keine privaten Kontakte mit den Betroffenen statt. Insbesondere sexuelle Beziehungen sind ausgeschlossen.

Ein/e Sterbeamme/Sterbegefährte sorgt dafür, dass das persönliche Leben geregelt ist. Das bedeutet auch, dass sie/er frei von Drogen und Medikamentenmissbrauch tätig ist. In persönlichen Krisensituationen, die die berufliche Qualifikation einschränken, nimmt eine Sterbeamme/ ein Sterbegefährte Supervisionen in Anspruch.

Eine Sterbeamme/ein Sterbegefährte unterlässt jede gesetzliche Unregelmäßigkeit. Laufende Strafverfahren, ethische und sittliche Verfehlungen behindern jedes Vertrauensverhältnis. Das betrifft insbesondere die Verpflichtung, von KlientInnen weder Geld, Erbschaft oder sonstige Zuwendungen anzunehmen. Eine Sterbeamme/ein Sterbegefährte verpflichtet sich ebenfalls, den KlientInnen niemals irgendeinen Gegenstand zu entwenden. Jeder so bezeichnete Diebstahl oder sonstige Bereicherung führt zum Ausschluss aus der Gemeinschaft der Sterbeammen/Sterbegefährten.

Psychohygiene:

Jede/r Sterbeamme/Sterbegefährte nimmt bei ihrer/seiner Tätigkeit immer dann Supervision in Anspruch, wenn:

- die aufgestellten Unterschiede zwischen Mitgefühl und Mitleid verwischen
- berufliche Begleitungen das persönliche Leben beeinträchtigen und umgekehrt
- Situationen entstehen, in denen die Handlungsfähigkeit durch das Erlebte eingeschränkt werden (Schockierung, fehlendes Verständnis)
- Erlebtes an der persönlichen Fähigkeit zu Verzeihen scheitert

Ethische Richtlinien zum Verhalten in Konflikten:

Sterbeammen/Sterbegefährten verhalten sich in Konflikten verantwortlich. D.h.

- sie bleiben bei ihren eigenen Handlungen und verzichten darauf, mit Ausreden oder Projektionen Anteile anderer als entschuldigende Ursache zu benutzen.
- sind für ihr eigenes Handeln verantwortlich



Sterbeammen/Sterbegefährten verzichten darauf, Missverständnisse und Unklarheiten als Entschuldigung zu benutzen. Alle bleiben bei ihrem eigenen Anteil daran.

Sterbeammen/Sterbegefährten verhalten sich in Konflikten, an denen sie nicht persönlich beteiligt sind in erster Linie moderierend, d.h. dass sie ohne selbst Stellung zu beziehen die beteiligten Parteien unmittelbar zu einem Gespräch führen. Sterbeammen/Sterbegefährten halten sich aus Konflikten, in die sie nicht persönlich verwickelt sind, heraus. Sie beziehen in solchen Situationen nicht persönlich Stellung.

Sterbeammen/Sterbegefährten, die mit beruflichen oder persönlichen Angelegenheiten im Unfrieden sind, sprechen die Konflikte unmittelbar und direkt mit den Betroffenen an. Sie bieten Vorschläge zur Lösung an. Wer sich dazu nicht entschließt, hat eine andere Wahl getroffen und darf sich über diesen Konflikt bei anderen nicht mehr beklagen.

Sterbeammen/Sterbegefährten wissen darum, dass jeder Mensch in seiner eigenen Wahrheit und Wahrnehmung lebt.

Sterbeammen/Sterbegefährten verzichten auf Rechthaberei und nehmen verschiedene Wahrheiten als Gegebenheiten des Lebens an.

Im Wissen um die Grenzen der eigenen subjektiven Erkenntnisse bleiben Sterbeammen/Sterbegefährten immer in einer lernenden aufnahmebereiten Grundhaltung. Wahrheiten sind wandelbar. Eiserne Wahrheiten sind nicht lebendig.

Sterbeammen/Sterbegefährten verzichten in Konflikten darauf, Unbeteiligte in den Konflikt hineinzuziehen und ihre Stellungnahme zu erzwingen. Konflikte bleiben da, wo sie entstanden sind.

Intrigen und Stimmungsmache entstehen aus dem Bedürfnis, sich durchzusetzen. Absoluter Durchsetzungswille widerspricht dem Arbeitsethos einer Sterbeamme/ eines Sterbegefährten, das grundsätzlich annehmend ist.

Vermutungen, herabsetzende Gerüchte über andere sind eine Verhandlung unter Ausschluss der Angeklagten Sterbeammen/ Sterbegefährten verbreiten Gerüchte niemals weiter. Sterbeammen/ Sterbegefährten setzen Betroffene vom Inhalt und Urhebern in Kenntnis, um dies aufzulösen.

Sterbeammen/Sterbegefährten geben Ratschläge zur Unterstützung nur, wenn sie gebeten wurden.

Sterbeammen/Sterbegefährten wissen um die eigene Fehlbarkeit. In unsicheren Situationen beraten sie sich offen mit SupervisorInnen. Sind KollegInnen betroffen, werden diese mit einbezogen.

Sterbeammen/Sterbegefährten sprechen Konflikte offen an und bemühen sich darin, lösungsorientiert zu handeln. Persönliche Abschätzung ist unvereinbar mit der therapeutischen Grundhaltung einer Sterbeamme/eines Sterbegefährten.

Persönliche Abneigungen gegenüber Kolleginnen und Kollegen, sowie Sterbenden, Trauernden, sowie deren Nahestehende dürfen Sterbeammen/Sterbegefährten nicht in



ihrem Handeln beeinflussen, das gilt auch für sexuelle Präferenzen der Betroffenen. Hier gilt der Satz: was beiden Beteiligten Freude bereitet, ist in Ordnung, unabhängig davon, was eine Sterbeamme/ ein Sterbegefährte bevorzugen würde. Das gilt nicht für Gewalt oder Missbrauchssituationen.

Persönliche Abneigungen liegen in jeder Person selbst begründet, nicht im Gegenüber. Sie sind deshalb Aufforderung, an der eigenen charakterlichen Reife zu arbeiten.

Sterbeammen/Sterbegefährten geben Fehler direkt und unumwunden zu. Sie verzichten auf rechtfertigende Erklärungen. Wer die Souveränität hat, um Verzeihung zu bitten, gewinnt an Glaubwürdigkeit.

Sterbeammen/Sterbegefährten halten Zusagen, die sie schriftlich oder mündlich gegeben haben, in jedem Fall ein. Sie sind deshalb vorsichtig mit definitiven Zusagen. Auch vereinbarte Termine sind Zusagen.

Vertraulichkeiten oder anvertraute Geheimnisse werden strengstens bewahrt. Auch Ausnahmen sind nicht möglich. Selbst im Rahmen von Supervisionen müssen diese Dinge nach Möglichkeit anonymisiert besprochen werden. Vor jedem Besprechen von Fällen mit anderen hat vorher von den Betroffenen eine Konsiliarerlaubnis eingeholt zu werden.

Allen Schutzbefohlenen wird die Fürsorge nach bestem Wissen und Gewissen gegeben oder die Aufgabe wird abgegeben.

Diese ethischen Richtlinien sind Empfehlungen und können helfen, Konfliktsituationen lösungsorientiert zu bearbeiten. Nur wer diese Regeln in privatem Leben übt, wird fähig sein, sie beruflich anzuwenden.